LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 16/1599

A17



Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der PIRATEN, Drucksache 16/4588 und 16/4956, für ein "Verbot der Haltung von Delphinen", 21.April 2014, Nicolas Entrup

1. Einleitende Bemerkung

In dieser sehr kurz gefassten Stellungnahme erlaube ich mir, die Entscheidungsträger des Landtages von Nordrhein-Westfalen darauf hinzuweisen, dass die Zielsetzung des Antrages für ein Verbot der Delfinhaltung im Einklang mit zahlreichen und teilweise seit Jahrzehnten in Kraft befindlichen Bestimmungen regionaler und internationaler Abkommen steht und somit parteienübergreifend die uneingeschränkte Zustimmung erhalten sollte. Meiner Stellungnahme liegt die Überlegung zu Grunde, dass es sich bei der diskutierten Zahnwalart – dem Großen Tümmler (*Tursiops truncatus*) – um eine streng geschützte Art handelt, deren Entnahme aus der freien Wildbahn strikt untersagt ist. Entsprechend sollte der Gesetzgeber auch Rechnung tragen, dass Aktivitäten die diesen Bestimmungen entgegenstehen, wie z.B. die Zurschaustellung von Exemplaren dieser Art, unterbunden werden.

Zielsetzung des Antrages "Verbot der Haltung von Delphinen" steht im Einklang mit den nationalen, regionalen und internationalen Schutzbestimmungen für Zahnwale zu denen delfinartige Wale zählen, insbesondere für den Großen Tümmler (*Tursiops truncatus*). In weiterer Folge bezieht sich der Text auf *Trusiops truncatus*, wenn auch die ausgeführte Argumentation zu überwiegendem Maße für andere walartige Arten anzuwenden ist.

2. Lebendfang von Großen Tümmlern (Tursiops truncatus)

Die Expertengruppe der Weltnaturschutzorganisation IUCN zu Fragen des Wal- und Delfinschutzes (IUCN Cetacean Specialist Group) sieht in der Entnahme von Individuen aus der freien Wildbahn für die Zurschaustellung oder aber auch für wissenschaftliche Zwecke "[the] equivalent to incidental or deliberate killing, as the animals brought into captivity (or killed during capture operations) are no longer available to help maintain their natural populations. When unmanaged and undertaken without a rigorous program of research and monitoring, live-capture can become a serious threat to local cetacean populations (Figure 6). ... Live-capture activities involving bottlenose dolphins (both *Tursiops truncatus* and *T. aduncus*), Irrawaddy dolphins, and Indo-Pacific hump-backed dolphins have taken place in various countries during recent years without adequate assessment of the wild populations and with little or no public disclosure of the numbers taken" (Reeves, Randall R., Smith, Brian D., Crespo, Enrique A. and Notarbartolo di Sciara, Giuseppe (compilers). (2003). *Dolphins, Whales and Porpoises: 2002–2010 Conservation Action Plan for the World's Cetaceans.* IUCN/SSC Cetacean Specialist Group. IUCN, Gland, Switzerland and Cambridge, UK. ix + 139pp.)



Die Population seit den 1960er Jahren in Gefangenschaft gehaltener Großer Tümmler in europäischen Delfinarien stützt sich auf die Entnahme von Delfinen aus der freien Wildbahn aus unterschiedlichen Regionen und Meeren, dazu zählen unterschiedliche Regionen des Atlantiks, der Golf von Mexiko, das Schwarze Meer, der Pazifik u.a. Dem Boom der Errichtung von Delfinarien in europäischen Staaten bis in die 1980er Jahre folgten unterschiedliche Trends, wie z.B. die Beendigung der Haltung von Cetacea in Großbritannien, die Verhinderung der Fortsetzung der Delfinhaltung in Kroatien, Österreich, Ungarn, oder der Bau von Delfinarien in Tourismushochburgen in Spanien in den 1980er und 1990er Jahren. Ungeachtet dessen ist eher ein Trend der Abnahme der Anzahl von Delfinarien innerhalb Europas zu erkennen, wie z.B. in Deutschland, Italien, Schweiz. Gab es Anfang der 1990er Jahre in Deutschland noch acht Einrichtungen, die Delfine zur Schau stellten, so sind es im Jahr 2014 nur noch zwei. Ein Mitgrund für die Tatsache, dass die Anzahl der seit Anfang der 1990 Jahre abgenommenen Anzahl von Importen wildgefangener Delfine innerhalb der EU ist die Schließung zahlreicher Einrichtungen gewesen, deren Tiere auf bestehende Einrichtungen verteilt wurden. Ungeachtet dessen besteht kaum ein Zweifel, dass die Fortsetzung der Haltung von Großen Tümmlern in europäischen Delfinarien weitere Einfuhren wild gefangener Großer Tümmler und somit deren Fang zur Folge hat. Diese Annahme deckt sich mit den Aussagen zahlreicher Betreiber von Einrichtungen, die Delfine halten, darunter der Leitung des Tiergarten Nürnbergs.

Der Autor dieser Stellungnahme sieht genau darin einen klaren Verstoß gegen sämtliche Schutzbemühungen wild lebender Delfine und bestehender Schutzbestimmungen, wie in weiterer Folge ausgeführt wird.

3. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Alle *Cetacea*, inkl. *Tursiops truncatus*, sind im Anhang IV der streng zu schützenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gelistet. Darüber hinaus ist *Tursiops truncatus* auch in Anhang II der Richtlinie gelistet. Für die Erhaltung der dort gelisteten Tier- und Pflanzenarten sollen besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden.

Die in Artikel 12 der FFH-Richtlinie ausgeführten besonderen Schutzbestimmungen sehen für die in Anhang IV gelisteten Arten u.a. ein striktes Verbot für alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten vor (Art.12, 1.a.). Der Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch wird von aus der Natur entnommenen Exemplaren untersagt; ausgenommen sind die vor Beginn der Anwendbarkeit dieser Richtlinie rechtmäßig entnommene Exemplare (Art.12, 2.b.). Die Verbote nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) sowie nach Absatz 2 gelten für alle Lebensstadien der Tiere im Sinne dieses Artikels (Art.12, 3.).



4. ASCOBANS, ACCOBAMS, CMS und Berner Konvention

Die Bestimmungen der FFH-Richtlinie decken sich auch mit den Zielen des *Abkommens zur Erhaltung von Kleinwalen in der Nord- und Ostsee (ASCOBANS).* Der "Conservation and Management Plan" des Abkommens sieht unter Punkt 4 "Legislation" vor: "Without prejudice to the provisions of paragraph 2 above, the Parties shall endeavour to establish (a) the prohibition under national law, of the intentional taking and killing of small cetaceans where such regulations are not already in force"

Die Bonner Konvention zum Schutz wandernder Tierarten (CMS) listet u.a. den Großen Tümmler im Schwarzen Meer in Anhang I des Abkommens, sowie die Art in europäischen Gewässern in der Nord- und Ostsee, sowie im Mittelmeer und im Schwarzen Meer in Anhang II. Sowohl die Listung in Anhang I, als auch im Falle des Großen Tümmlers auf Grund der darin vorgesehen Entwicklung regionaler Schutzinitiativen für Anhang II Arten sieht ein Fangverbot des Großen Tümmlers vor (siehe ASCOBANS, sowie die Bestimmungen des Abkommens für Waltiere im Mittelmeer und Schwarzen Meer - ACCOBAMS). Die fortwährende Entnahme und Handelsaktivitäten von Großen Tümmlern aus dem Schwarzen Meer für Zoos und Vergnügungsparks und die dadurch verursachten negativen Auswirkungen auf den Bestand lokaler Delfingruppen war auch die Ursache für die zusätzliche Einführung einer 0-Handelsquote mit *Trusiops truncatus ponticus* seitens der Vertragsstaaten des Washingtoner Artenschutzabkommens im Jahr 2002.

Der Lebendfang von Waltieren für die Haltung in Gefangenschaft erfolgte in den vergangenen zwei Jahrzehnten vorwiegend in Gewässern, die nicht zu EU Mitgliedsstaaten gehören, darunter z.B. Japan, Kuba, Russland, Salomonische Inseln, Türkei, Ukraine etc.. In zahlreichen Fällen reagierte die internationale Staatengemeinschaft empört. Die Lebendfänge von *Tursiops truncatus* in türkischen Gewässern im Mittelmeer wurden von den Mitgliedsstaaten der Berner Konvention verurteilt, wodurch die türkische Regierung die Einhaltung der Schutzbestimmungen Abstand nahm und auf weitere Fänge in heimischen Gewässern verzichtete. Um die Nachfrage an Lebendtieren für die Haltung in Gefangenschaft in der Türkei trotzdem zu ermöglichen, folgten Einfuhren von Delfinen, die in japanischen Gewässern im Rahmen der heftig kritisierten Delfintreibjagden gefangen wurden.

Zusammenfassend sei angeführt, dass der Lebendfang von Großen Tümmlern für Delfinarien und Zoos eindeutig im Widerspruch zu den Schutzbemühungen und Schutzbestimmungen der Art durch nationale, regionale und internationale Rechtsakte steht. Es sei angemerkt, dass sich die deutsche Bundesregierung in den vergangenen Jahrzehnten innerhalb internationaler Gremien vielfach auf die Schutzbestimmungen, inkl. der FFH-Richtlinie bezogen hat, um Schutzinitiativen auf internationaler Ebene für Waltiere zu rechtfertigen bzw. zu argumentieren.



Es wäre ein Untergraben und Konterkarieren dieser Initiativen sowie der Zielsetzungen der FFH-Richtlinie, wenn man Fangaktivitäten von Großen Tümmlern in anderen Regionen rechtfertigen würde. Die einzig mögliche Schlussfolgerung ist somit, dass Entscheidungsträger, dazu zählen selbstverständlich auch die Abgeordneten des Landtags von Nordrhein-Westfalen einheitlich die Ziel verfolgen, den Fang von Delfinen in freier Wildbahn abzulehnen und ein umfassendes Einfuhrverbot von Delfinen für die Haltung in Gefangenschaft umzusetzen.

5. EU-CITES Bestimmungen und EU-Zoorichtlinie

Entsprechend widmen wir uns nun den Bestimmungen des Handels, sowie der Zwecke der Haltung Großer Tümmler.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels mit ihnen ist es erforderlich, den Nachweis für das Vorhandensein geeigneter Einrichtungen für die Unterbringung und Pflege lebender Exemplare zahlreicher Tierarten zu erbringen, bevor deren Einfuhr in die Gemeinschaft genehmigt wird. Dieselbe Verordnung verbietet die Ausstellung von Exemplaren der in Anhang A genannten Arten zu Erwerbszwecken in der Öffentlichkeit, sofern keine Ausnahmegenehmigung zu Bildungs-, Forschungs- oder Zuchtzwecken erteilt wird.

Somit ist der Handel mit Großen Tümmlern für die Haltung zu vorwiegend kommerziellen Zwecken strikt untersagt.

Weiterführend greift Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos, auch als "EU-Zoorichtlinie" bezeichnet. Diese sieht in Artikel 3 vor, dass Wildtiere unter Bedingungen zu halten sind, mit denen den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen wird (artgerechte Ausgestaltung der Gehege, artgerechte tiermedizinische Pflege und Ernährung). Der Autor dieser Stellungnahme geht davon aus, dass andere Stellungnahmen zu dem diskutierten Antrag aus ethologischer Betrachtungsweise klar darlegen, dass die Bestimmungen in Artikel 3 in Bezug auf den Großen Tümmlern und den Anforderungen zur Bedürfnisbefriedigung nicht erfüllt werden können.



6. Nachzucht von Großen Tümmlern Ex-Situ in europäischen Delfinarien

Erlauben Sie mir bitte auf eine Anfragebeantwortung des ehemaligen österreichischen Bundesministers für Umweltangelegenheiten, Nikolaus Berlakovich, aus dem Jahre 2010 zu zitieren, in dem er auf eine Anfrage zu einem geplanten Delfinarium in Österreich und einem möglichen Einfuhrantrag von Großen Tümmlern Stellung bezieht:

"Das Projekt eines Delphinariums und der Delphintherapie wird vom dafür zuständigen BMLFUW als ein Projekt mit kommerziellem Zweck eingestuft. Dies geschieht in Übereinstimmung mit der Sichtweise anderer EU-Mitgliedsstaaten, was auch durch eine aktuelle Umfrage des BMLFUW bei den CITES-Managementbehörden der Mitgliedsstaaten im September/Oktober 2009 bestätigt wurde".

In Bezug auf die Frage des Imports möglicher Nachzuchten wird in der gleichen Anfragebeantwortung ausgeführt:

"Im Hinblick auf die nachzuweisenden Voraussetzungen, dass ein Tier als in Gefangenschaft geboren oder gezüchtet anzusehen ist, wird auf die Bestimmungen des Art.54 der Verordnung 865/2006 verwiesen. So ist u.a. nachzuweisen (gegebenenfalls durch DNA-Proben), dass der Zuchtstock eine F2- oder folgende Generation in einer kontrollierten Umgebung hervorgebracht hat oder zuverlässiger Weise in der Lage ist, eine solche in einer kontrollierten Umgebung hervorzubringen. Der Import von F1-Tieren ohne den Nachweis der zuverlässigen Zucht einer F2 Generation genügt diesen Bestimmungen daher nicht".

Ich gehe davon aus, dass die für die Frage der Einfuhr von Delfinen zuständigen deutschen Behörden zu einer ähnlichen Interpretation kommen würden. Von einer regelmäßigen Nachzucht von F2 und Folgegenerationen von Großen Tümmlern sind Delfinarien innerhalb der EU seit nun mehr 50+ Jahren der Delfinhaltung weiterhin weit entfernt. Zusätzlich hat es seitens der Anlagen, die Delfine innerhalb der EU in Gefangenschaft halten zu keinem Zeitpunkt wissenschaftlich seriöse, begleitende Maßnahmen gegeben, die an einer Zuchtpopulation Interesse hatten, die für eine etwaige Reintegration von Exemplaren – als Naturschutzmaßnahme (siehe Art.9 – Ex-Situ Maßnahmen – der Konvention zur Erhaltung der biologischen Vielfalt) – in die freie Wildbahn geeignet wäre (dies bezieht sich nicht auf die Frage, ob ein in Gefangenschaft gehaltener Delfin in der Lage wäre, ausgewildert zu werden). Tiere aus unterschiedlichen Populationen, ja viel mehr Ozeanen wurden gekreuzt.



Der Autor könnte nun seitenweise Kritik an dem sogenannten Erhaltungszuchtprogramm des Großen Tümmlers in europäischen Anlagen (EEP) anführen, jedoch ist relativ rasch dargelegt, dass es sich dabei um ein unwissenschaftliches Konstrukt handelt, dass seitens der Betreiber dieser Anlagen stets dazu diente, als Argument für die Haltung von Großen Tümmlern und die Rechtfertigung von Handelsaktivitäten von Exemplaren unter den Ausnahmebestimmungen für Handelsaktivitäten herzuhalten.

Große Tümmler werden in der Bundesrepublik Deutschland seit etwa 50 Jahren gehalten. Seiter waren die Einrichtungen nicht in der Lage war, eine nachhaltige Zucht zu entwickeln, ungeachtet der Tatsache, dass diese keinerlei Wert als Naturschutzmaßnahme hätte. In den vergangenen zwei Jahrzehnten erfolgte die Schließung von mindestens sechs Delfinarien in der Bundesrepublik, ein Trend der folgerichtig zur Beendigung der Haltung dieser Art führen sollte und wird. Der Hypothese einer möglichen erfolgreichen Nachzucht (z.B. durch den Einsatz der künstlichen Befruchtung) oder auch die Anhebung der durchschnittlichen Lebenserwartung durch eine Verbesserung der veterinärmedizinischen Betreuung seien folgende Punkte gegenübergestellt:

- * die Haltung von Großen Tümmlern in Gefangenschaft trägt in keiner Weise zum Schutz oder Erhaltung der Art bei;
- * keiner der beiden genannten Faktoren steht zwingend in Verbindung mit einer Verbesserung der Lebensqualität;
- * der Autor dieser Stellungnahme geht davon aus, dass mehrere Experten den Anlass nutzen, um darzulegen, dass es ethologischer Sicht, die Haltung dieser Art nicht zu rechtfertigen ist;
- * eine Fortsetzung der Haltung von Delfinen in Gefangenschaft in europäischen Delfinarien führt
- wie bereits ausgeführt zur Fortsetzung der Einfuhr weiterer Großer Tümmler und somit zu Wildfängen;

Im Urteilsspruch des Bayrischen Verwaltungsgerichtshofes seitens der Klage der Whale and Dolphin Conservation Society gegen die Stadt Nürnberg auf Akteneinsicht und auf die Frage der Anwendung des Umweltinformationsgesetzes führt der BayVwGH in Bezug auf die Frage der Nachzucht des Großen Tümmlers im Tiergarten Nürnberg zusammenfassend aus:

"Die Zucht von in Gefangenschaft lebenden Delfinen sei allgemein und auch bei der Beklagten nicht nachhaltig, zumal die Beklagte nach eigenem Bekunden ohne Wildfänge nicht auskomme".



Evaluiert man die zahlreichen dem Verfahren zugrunde liegenden Stellungnahmen und Dokumente so erkennt man die widersprüchliche Argumentation der Vertreter des Tiergartens Nürnberg in Bezug auf das EEP. In einem Schreiben des Klägers – WDCS – vom 20.10.2010 in Reaktion auf die Berufungsbegründung der Stadt Nürnberg auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach, wird wie folgt ausgeführt:

"Die Beklagte [Stadt Nürnberg, Anmerkung des Autos] ist Mitglied des EEP (European Endangered Species Program) bezüglich des Großen Tümmlers. Dieses Programm ist definiert als Artenschutzprogramm. Selbst die Beklagte bezeichnet es als ein solches. Es ist nicht nachvollziehbar, dass sich die Beklagte einem Erhaltungsschutz-Programm für gefährdete Arten anschließt und sodann bestreitet, dass der Große Tümmler gefährdet ist bzw. sie durch ihre Tätigkeit beabsichtigt, einen Beitrag für das Überleben der Art in freier Wildbahn beizusteuern... Mit keinem Wort kommentierte die Beklagte im vorliegenden Verfahren bislang ihre Zugehörigkeit zu diesem Erhaltungszuchtprogramm, wohl weil ihr die Widersprüchlichkeit zwischen ihrer Tätigkeit innerhalb des EEP für den Großen Tümmler und ihren in diesem Verfahren bezüglich dieser Art getätigten Äußerungen bewusst ist. Es erscheint der Klägerin, dass wenn die Beklagte, anders als in all ihren öffentlichen Auftritten (Homepage, Pressemitteilungen, etc.) in diesem Verfahren ausführt, dass sie bezüglich des Großen Tümmlers keine Maßnahmen des Artenschutzes betreibt und diese Art nicht gefährdet sei, sie entweder die Öffentlichkeit hinters Licht führt oder versucht, sich durch Schutzbehauptungen in diesem Verfahren ihrer Verantwortung entziehen zu wollen".

Zusätzlich sei noch darauf hingewiesen, dass bis heute die Daten des EEP für Große Tümmler der Öffentlichkeit nicht zugängig sind und somit nicht einer unabhängigen Evaluierung unterzogen werden können. Dies auch nicht in jener Periode in der der damalige Zuchtbuchkoordinator Dr. Hartmann für den Zoo Duisburg tätig war.

7. Schlussfolgerung

Lassen Sie uns nach vorne blicken, aus Fehlern lernen und neue Wege beschreiten. Ein solcher neuer, progressiver Weg kann nur in einem Verbot der Haltung von Delfinen in Gefangenschaft liegen. Zweifellos steht der gesellschaftspolitische Auftrag im Bereich des Natur- und Artenschutzes in Bezug auf die Erhaltung von Wal- und Delfinpopulationen in Maßnahmen in freier Wildbahn. Ich hoffe, dass die dargelegten Informationen zu der Annahme des Antrags der Fraktion der Piraten mit parteienübergreifender Zustimmung beitragen.



Nicolas Entrup geb. 23.06.1972 SHIFTING VALUES Konsulent von OceanCare

Nicolas Entrup befasst sich seit dem Jahr 1992 mit der Thematik "Wal- und Delfinschutz". Zwischen 1999 und 2011 Geschäftsführer der Whale and Dolphin Conservation (WDC) in Deutschland. Seit Herbst 2011 selbständig, Gründer der Kampagnenagentur SHIFTING VALUES. Im Bereich des Wal- und Delfinschutzes seit 2011 Kooperationen mit international tätigen gemeinnützigen Organisationen, darunter Environmental Investigation Agency (EIA), Humane Society International, NRDC, OceanCare und Whale and Dolphin Conservation. Teilnahme an mehr als 20 Tagungen und Vertragsstaatenkonferenzen internationaler Artenschutzabkommen, darunter u.a. zu folgenden internationalen Schutzverträgen:

Abkommen zum Schutz von Walen und Delfinen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer (ACCOBAMS)

Abkommen zur Erhaltung von Kleinwalen in der Nord- und Ostsee (ASCOBANS) Bonner Konvention (CMS)

Internationale Konvention zur Regulierung des Walfangs (ICRW/IWC) Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES)